

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück ic.	Accisabgabe in der Stadt.		Accisabgabe auf den Dörfern.	
		— T R S.	— T R S.	— T R S.	— T R S.
3.) Bei Wein, in Boucetten und Kisten gepackt, wird ein Drittel des Gewichts abgezogen.					
4.) Most gilt nur bis Ende des Erzeugungsjahres als solcher.					
5.) Die Meiste ist sofort beim Einbringen und vor dem Verkaufe, oder vor dem Anzapfen, zu erlegen.					
Weinstein,	vom Centner Brutto	— 12	—	— 8	—
	vom Pfund Netto	—	— 2	—	— 1
Berg, f. Glas z.					
Wildepret, einschließlich der Haut, und zwar:					
Hirschwild,	vom Stück . . .	— 10	—	— 6	—
Schmalzhire, Rehe, wilde Schweine, . . .	vom Stück . . .	— 6	—	— 4	—
Frösche etc.	vom Stück . . .	— 3	—	— 2	—
Hasen,	vom Stück . . .	— 1	—	—	— 8
bergleichen in einzelnen Stücken, . . .	vom Pfund . . .	—	— 3	—	— 2
3.					
Zeichnungen, f. Gemälde.					
Zucker, a) roher, raffinirter, aller Art, Candis, Farin,	vom Centner Brutto	2	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	— 6	—	—
b) Syrup.	vom Centner Brutto	—	— 6	—	—
	vom Pfund Netto	—	— 1	—	—
Zuckerwaaren, Confituren, Conbitorarbeit, Chocolade, Allgemeine Anmerkung.	vom Pfund . . .	—	— 1 6	—	—
1.) Waaren, welche im Großen, ingleichen an Kaufleute, Händler und Fabrikanten gelangen, oder ganz verpackt sind, werden nach dem Brutto-Gewichte, mit dem hiernach bestimmten Accisfüßen, vernommen.					
2.) Wenn Waaren nach dem Netto-Gewichte zu vernehmen sind, ihre Verpackung aber nicht sogleich davon zu trennen ist, so soll auf letztere, oder auf die Tara, abgerechnet werden:					